



Gesichtstätowierung als schwere Körperverletzung iSd § 226 I Nr. 3 StGB

BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24 (NJW 2025, 2806)

§ 226 I Nr. 3 StGB im Prüfungs- aufbau:

- I. Grundtatbestand des §§ 223 I, 224 I Nr. 2 inkl. Rechtswidrigkeit & Schuld
- II. Eintritt der schweren Folge gem. § 226 I Nr. 1–3 (Erfolg, Kausalität, Zurechnung)
- III. Innere Tatseite des Eintritts der schweren Folge: Fahrlässigkeit (§ 226 I i.V.m. § 18) *oder* dolus eventualis (§ 226 I i.V.m. § 18) *oder* Absicht oder Wissentlichkeit (Qualifikation gem. § 226 II)

Sachverhalt:

A geriet mit dem G über eine Tätowierung in Streit, die der G dem A vor einiger Zeit auf dessen Wunsch auf die Fingerrücken gestochen hatte. A hielt G vor, er habe die aus einer Zahlenkombination bestehende Tätowierung falsch gestochen („1213“ statt „1312“ für „A.C.A.B.“), und kündigte an, ihn nun selbst im Gesicht zu tätowieren. Dabei kam es dem A auf eine Tätowierung an, die den G stigmatisiert, um ihn hierdurch für sein „Vergehen“ zu bestrafen. Er bestand deshalb darauf, die Tätowierung so vorzunehmen, dass sie auch in der Öffentlichkeit besonders ins Auge fiel; aus demselben Grund wählte er als Motiv das im Allgemeinen als anstößig geltende Wort „FUCK“. Weder A noch G sind gelernte Tätowierer. In der Folge tätowierte A dem G gegen dessen Willen das Wort „Fuck“ in einem etwa 1,5 cm x 4,5 cm großen Bereich über der rechten Augenbraue. G hatte davor keine Tätowierung im Gesicht. Er schämt sich für die Tätowierung, auf die er oft angesprochen wird. Er möchte sie beseitigen lassen, was mittels Lasertherapie auch möglich wäre. Eine solche Therapie ist aber langwierig und schmerhaft. Das für die Behandlung erforderliche Geld hat G nicht. Er hat seinen Haarschnitt so verändert, dass seine Haare nunmehr in die Stirn fallen und die Tätowierung verdecken.

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 8 (Grundtatbestand):** „Eine Tätowierung im Sinne eines Durchstechens der Haut bei gleichzeitiger Einbringung eines Farbmittels ist ein erheblicher invasiver Eingriff in die Körpersubstanz und stellt damit **jedenfalls eine körperliche Misshandlung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB** dar (...).“
- **Rn. 10 (Erhebliche Entstellung):** „Eine erhebliche Entstellung i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB **setzt voraus, dass die Tat zu einer Beeinträchtigung des Aussehens des Geschädigten führt (...)** die sich als eine Verunstaltung der Gesamterscheinung des Verletzten darstellt, welche in ihren Auswirkungen dem Gewicht der geringsten Fälle des § 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB gleichkommt (...). Ob eine derartige Verunstaltung vorliegt, bemisst sich **nach der Wahrnehmung der Verletzung des Geschädigten durch seine Umwelt**, selbst wenn diese nur in bestimmten Lebenssituationen – etwa beim Baden oder Ausziehen der Kleidung – stattfindet (...). Bei der Beurteilung einer Entstellung ist die Beschaffenheit und Lage der Verletzung sowie die Beeinträchtigung des Geschädigten im Einzelfall zu berücksichtigen (...).“
- **Rn. 12 ff. (Subsumtion):** „Eine **Tätowierung** im Gesicht ist ebenso wie eine markante Narbe aufgrund der deutlichen, vom Hautbild abweichenden Färbung **grundsätzlich geeignet, das Aussehen eines Menschen erheblich zu verändern**. (...) [V]orliegend ist das Erscheinungsbild des Geschädigten aufgrund der **exponierten Lage des Tattoos** oberhalb der rechten Augenbraue und dessen Beschaffenheit massiv verändert worden, sodass es **selbst einem flüchtigen Betrachter sofort auffällt**. (...) Die dadurch verursachte Veränderung ist **auch entstellend**. (...) Jedenfalls dann, wenn diese Wortbotschaft – wie hier – durch weite Teile der Bevölkerung **als anstößig wahrgenommen** und mit dessen Träger identifiziert wird, erfährt der Betroffene durch die Veränderung seines Erscheinungsbildes eine **Stigmatisierung**, die in ihren Auswirkungen dem Gewicht der geringsten Fälle des § 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB gleichkommt.“
- **Rn. 15 ff. (Dauerhaftigkeit):** „Dauernd i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eine Entstellung, wenn sie zu **einer unbestimmt langwierigen Beeinträchtigung des Aussehens des Geschädigten führt**. (...) [D]ie insoweit freie Entscheidung eines Geschädigten, sich keiner (kosmetischen) Operation zu unterziehen, lässt die Dauerhaftigkeit der Entstellung nicht entfallen.“
- **Rn. 20 (Absicht):** „Der Angeklagte hat die schwere Folge absichtlich verursacht (§ 226 Abs. 2 StGB). Absicht liegt vor, **wenn es dem Täter auf die Tatfolge ankommt** (...) Dies ist hier der Fall.“

Was bleibt?

- Durch die Qualifikation wird das **äußere ästhetische Erscheinungsbild** eines Menschen **in seiner sozialen Umgebung geschützt**; und zwar in allen sozialen Situationen (auch bspw. Im Schwimmbad).
- **Maßgeblich** ich die **generelle Wahrnehmung der Entstellung durch die allgemeine Umwelt**.
- Eine Entstellung bleibt **auch dann dauerhaft**, wenn eine kosmetische Operation/Therapie zwar möglich wäre, **aber unter finanziellen Gesichtspunkten fernliegend** ist. Die Grenze der Zurechnung verläuft erst dort, wo der Geschädigte es bspw. **böswillig** unterlässt, von Therapiemöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Vertiefungshinweise:

- Anm. von *Lichtenhäler*, FD-StrafR 2025, 814031.
- § 226 StGB im Rahmen einer Klausurlösung: *Zieschang*, „C'est la vie“, JA 2025, 124.
- *Rengier*, StrafR BT II, 25. Aufl. 2025, § 15; *BeckOK StGB/Eschelbach*, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 226, Rn. 21 ff.